

## Fünfter Abschnitt:

**Mittel und Wege zur Verbesserung der rechtlichen  
Regelung der Beziehungen zwischen den Staaten.**

Wenn wir die gewonnenen Ergebnisse überblicken, so müssen wir zugeben, daß wir kaum Ursache haben, damit sehr zufrieden zu sein.

Es hat sich ergeben, daß das Völkerrecht eigentlich kein Recht ist, wie die Menschen diesen Ausdruck „gewöhnlich“ verstehen. Wir haben feststellen müssen, daß von der großen Zahl der zwischen den Staaten bestehenden Beziehungen sehr viele, und zwar gerade die wichtigsten, nicht nur rechtlich nicht geregelt sind, sondern überhaupt schwer derartig geregelt werden können, und daß die Normen, die auf die rechtlich geregelten Beziehungen anzuwenden sind, sehr spärlich und nicht immer sehr klar sind.<sup>1</sup> Wir haben ferner gesehen, daß die Einhaltung dieser Regeln vom (Völker-)Rechtsstandpunkte aus nur dem guten Willen der Staaten überlassen ist und daß die Staaten vielfach eine Abneigung zeigen, sogar rechtlich geregelte Beziehungen nach rein rechtlichen Grundsätzen entweder selbst zu ordnen oder diese Ordnung einem unparteiischen internationalen Gerichte anzuvertrauen. Um nun nicht vorliegende Untersuchungen unter diesem wenig erfreulichen Eindrucke zu beenden, wollen wir zum Abschlusse noch ein paar Worte darüber sagen, ob und inwieweit diesem für das friedliche Zusammenleben der Völker so wenig zuträglichen Zustande abgeholfen werden könnte.<sup>2</sup> Wir wollen auch versuchen festzustellen, welcher Zukunft das Völkerrecht voraussichtlich entgegengeht.

<sup>1</sup> Es sei z. B. auf das Gutachten von M. Huber, Larnaude und Struycken über die Alandsinseln (Supplément spécial Nr. 3 zum J. O. 1920) hingewiesen, in welchem es heißt: „Sowohl vom innerstaatlichen Standpunkt als auch von dem des Völkerrechtes aus schaffen die Bildung, die Umbildung und das Auseinanderreißen von Staaten durch Revolutionen und Kriege tatsächliche Lagen, die sich zum großen Teil den normalen Rechtsregeln des positiven Rechtes entziehen.“ Im Memorandum Holsti über die Schiedsgerichtsbarkeit und das Vergleichswesen (Völkerbunddokument C 165, M 50, 1928, IX, S. 126) heißt es: „Einige Regierungen haben gemeint, daß selbst in der Kategorie der Rechtsstreitigkeiten Meinungsverschiedenheiten auftauchen können, die, sei es wegen der Unzulänglichkeit oder der Unsicherheit des Völkerrechtes, sei es wegen des Bestandes einander widersprechender Lehrmeinungen auf dem Gebiete des Völkerrechtes, sei es endlich wegen der schwerwiegenden Bedeutung der Meinungsverschiedenheit selbst, tatsächlich nicht wirksam durch eine rein rechtliche Entscheidung geregelt werden können.“

<sup>2</sup> Der einfachste Weg hierzu wäre wohl eine engere politische Verbindung zwischen den Staaten, die Errichtung einer Art *civitas maxima*, wodurch das Völkerrecht automatisch zu einem nationalen Weltrechte würde. Heute sind aber die Völker entschieden nicht so weit, diesen Schritt